

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 281/10 B

L 5 U 293/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 12 U 318/06 (SG Speyer)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Unfallkasse Brandenburg,
vertreten durch den Geschäftsführer,
Müllroser Chaussee 75, 15236 Frankfurt (Oder),

Beklagte und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. November 2010 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker und Mutschler beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 5. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist unzulässig. Die Beklagte hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung <Divergenz>, Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Beklagte stützt ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Von daher ist die von der Beklagten erhobene Rüge einer Verletzung des § 128 Abs 1 SGG durch das LSG schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG unzulässig.
- 4 Soweit die Beklagte es für grundsätzlich bedeutsam hält, ob bei freiwillig eingegangenen Gefahrengemeinschaften im Risikofreizeitbereich gegenseitige Hilfs- und Beistandspflichten nicht in Kenntnis selbstgeschaffener (eingebrachter) Gefahr im Rahmen der Unfallkausalität anders zu würdigen sind als in den Verhältnissen einer Beschäftigung, könnte dieser Vortrag auf eine Rüge der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache abzielen. Es mangelt jedoch an weiteren Darlegungen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Fragestellung bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint sowie zu deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 63 ff; *P. Becker, SGB 2007*, 261, 266 ff).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

